

Durchführungsbestimmungen zum Jugendförderpreis des Rates der Stadt Tecklenburg

1. Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft für den Jugendförderpreis des Rates der Stadt Tecklenburg liegt beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Tecklenburg.

2. Vergabekriterien

- 2.1. Der Rat der Stadt Tecklenburg zeichnet jährlich drei besondere Projekte bzw. Aktionen aus, die für Jugendliche in Tecklenburg von hohem Nutzen sind. Dies können beispielsweise Projekte aus dem Kulturbereich, der Sozialen Arbeit, dem Umweltschutz o. ä. sein. Ein Wirken des Engagements über die Stadtgrenzen hinaus steht einer Preisverleihung nicht im Wege, sofern das Engagement schwerpunktmäßig in der Stadt Tecklenburg angesiedelt ist oder von hier aus modellhaft auch für andere Kommunen entstanden ist.
- 2.2. Es können Projekte bzw. Aktionen innerhalb wie außerhalb von Vereinen und Verbänden ausgezeichnet werden, nicht jedoch, wenn sie privatwirtschaftlichen oder beruflichen Zwecken dienen.
- 2.3. Das Preisgeld beträgt für den 1. Preisträger 500 Euro, für den 2. Preisträger 300 Euro und für den 3. Preisträger 200 Euro. Das Geld soll den Preisträgern/Preisträgerinnen ohne Auflagen zur Verfügung gestellt werden, damit sie nach eigenen Vorstellungen darüber verfügen können.
- 2.4. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Preisträger regelmäßig aus allen vier Ortsteilen kommen.

3. Vorschlagsrecht, Fristen und Bekanntmachung

- 3.1. Jede Person, Institution oder Organisation aus der Stadt Tecklenburg und Umgebung kann Vorschläge für Preisträger/Preisträgerinnen machen, auch wenn der/die Vorgeschlagene nicht aus der Stadt Tecklenburg stammt. Entscheidend ist der Nutzen für die Jugendlichen in Tecklenburg.
- 3.2. Die Stadtverwaltung Tecklenburg stellt die Vorschlags- und Verfahrensunterlagen zum Jugendförderpreis auf ihre Homepage. Vorschläge können in jedem Jahr in der von der Stadtverwaltung Tecklenburg angegebenen Frist eingereicht werden.
- 3.3. In den lokalen Medien soll rechtzeitig und wiederholend auf die Verleihung des Jugendförderpreises und die Möglichkeit, Vorschläge einzubringen, hingewiesen werden.

4. Vergabeverfahren / Vorprüfung

- 4.1. Die Stadtverwaltung Tecklenburg prüft die eingegangenen Vorschläge vor der Sitzung der Findungskommission auf ihre Zulässigkeit. Ein Vorschlag ist zulässig, wenn
- der Vorschlag spätestens eine Woche vor der Sitzung der Findungskommission eingegangen ist;
 - das vorgeschlagene Projekt bzw. die vorgeschlagene Aktion nicht bereits schon einmal mit dem Jugendförderpreis des Rates der Stadt Tecklenburg geehrt wurde;
 - der Vorschlag schriftlich eingereicht und begründet worden ist und
 - der Ehrungsvorschlag nicht bereits mehr als dreimal eingereicht worden ist.
- 4.2. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Stadtverwaltung der Stadt Tecklenburg zu prüfen. Sie legt der Findungskommission alle eingegangenen Vorschläge zusammen mit dem Prüfergebnis und einer Zulassungsempfehlung zwei Wochen vor der Sitzung der Findungskommission vor. Die letztliche Entscheidung über die Zulässigkeit trifft die Findungskommission.

5. Zusammensetzung und Entscheidung der Findungskommission

- 5.1. Die Fraktionen des Rates der Stadt Tecklenburg benennen jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Findungskommission.
- 5.2. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn Vertreter/Vertreterinnen von mehr als der Hälfte der im Rat der Stadt Tecklenburg vertretenden Fraktionen anwesend sind.
- 5.3. Zur Sitzungsleitung, Beratung oder Stellungnahme werden der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin sowie zur Verfahrensbegleitung und Protokollierung der/die Allgemeine Vertreter/Vertreterin des Bürgermeisters hinzugeladen.
- 5.4. Die Abstimmung über die Würdigung der besonderen Projekte bzw. Aktionen und deren Platzierung kann auf Entscheidung der Findungskommission geheim erfolgen. Die Findungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Preisvergabe und über das Abstimmungsverfahren. Der/die Bürgermeister/ Bürgermeisterin hat kein unmittelbares Stimmrecht, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.
- 5.5. Die Entscheidung der Findungskommission ist abschließend und bedarf keiner Bestätigung durch den Rat der Stadt Tecklenburg.
- 5.6. Die Findungskommission für den Jugendförderpreis der Stadt Tecklenburg und die Findungskommission für den Heimat-Preis der Stadt Tecklenburg setzen sich aus denselben Mitgliedern zusammen. Es wird ein gemeinsamer Termin zur Abstimmung der Preisträger/Preisträgerinnen beider Preise anberaumt.

6. Organisatorischer Rahmen der Preisverleihung

- 6.1. Die Preisverleihung für den Jugendförderpreis und den Heimat-Preis soll zum Jahresende in einem würdigen Rahmen stattfinden. So könnten z. B. neben den Ratsmitgliedern auch alle sachkundigen Bürger*innen und Einwohner*innen und natürlich alle Beteiligten und Interessierten zu einem kleinen Festakt, ggf. mit Umtrunk und kleinen Häppchen eingeladen werden.

- 6.2. Für die Preisverleihung selbst ist vorgesehen, dass allen Preisträgern/ Preisträgerinnen neben der finanziellen Zuwendung eine Urkunde übergeben wird.
- 6.3. Für die Preisverleihung sollen Laudatoren gewonnen werden, die das Wirken der Preisträger/Preisträgerinnen darstellen.